

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

Siehe unten Nr. 1 dieser Sammlung.

**II. Glaubens- und Gewissensfreiheit.
Steuern zu Kultuszwecken.**

**Liberté de conscience et de croyance.
Impôts dont le produit est affecté aux frais
du culte.**

1. Urtheil vom 19. März 1881 in Sachen Jenny
und Blumer.

A. Am 19. Mai 1879 beschloß die evangelische Synode des Kantons St. Gallen gemäß Art. 29 litt. f der Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862 die Erhebung einer Centralsteuer von $\frac{1}{2}$ ‰ bei sämtlichen Steuerpflichtigen evangelischer Konfession nach Maßgabe

des Staatssteuerregisters. In Ausführung dieses am 21. Juli 1879 vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen hoheitlich genehmigten Beschlusses wurde von den Rekurrenten, als Besitzern von Liegenschaften in Schännis, Kanton St. Gallen, die Centralsteuer auf dem Wege des Schulbetriebes durch das Gemeindammannamt Schännis eingefordert, worauf die Rekurrenten die bezüglichen Beträge unter Rechtsvorbehalt deponirten und sich beschwerend an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen mit dem Begehren um Aufhebung fraglicher Pfändungen und Entlastung von der bezeichneten Steuer wandten, indem sie ausführten: Die bezeichnete Steuerforderung erscheine als rein persönliche Ansprache; sie müssen demnach als aufrechtstehende, im Kanton Glarus domizilirte Schweizerbürger für dieselbe an ihrem Wohnorte belangt werden, so daß das eingeschlagene Verfahren schon formell als unstatthaft erscheine. Allein die Forderung sei auch materiell unbegründet, sowohl mit Rücksicht auf den Grundsatz des Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung, wonach Niemand zur Bezahlung von Kultussteuern für Zwecke einer Religionsgenossenschaft angehalten werden könne, der er nicht angehöre, als auch mit Rücksicht auf das Verbot der Doppelbesteuerung. Fragliche Steuer werde nämlich zweifellos für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen erhoben und dieser gehören die Rekurrenten nicht an. Nach Art. 1 und 2 der Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen bestche letztere in der Gesamtheit der im Kanton befindlichen Kirchgemeinden, die Kirchgemeinden aber umfassen alle im Gebiete der betreffenden Pfarriergemeinde wohnenden und derselben zugetheilten Christen evangelischer Konfession. Die Rekurrenten nun wohnen nicht in der Gemeinde Schännis und seien weder derselben noch einer andern st. gallischen Kirchgemeinde zugetheilt. Vielmehr seien sie nach Mitgabe der glarnerischen Kantonalverfassung (§§ 85 und 88 derselben) und Gesetzgebung Kirchengenossen der Gemeinden ihres glarnerischen Wohnortes und haben auch daselbst die Kirchensteuern zu bezahlen; sie wären auch zweifellos nicht befugt, an einer Kirchgemeindeversammlung im Kanton St. Gallen Theil zu nehmen.

B. Nachdem der Regierungsrath des Kantons St. Gallen

diese Beschwerde dem evangelischen Kirchenrathe dieses Kantons zur Vernehmlassung mitgetheilt hatte, erklärte letzterer, daß er den Rechtsweg betreten werde, um die bestrittene Steuerforderung geltend zu machen, worauf der Regierungsrath am 27. Oktober 1880 beschloß, es sei bei dieser Sachlage von einer administrativen Verfügung abzusehen.

C. Der evangelische Kirchenrath des Kantons St. Gallen ließ hierauf die Rekurrenten zu Abhaltung eines Vermittlungsvorstandes auf 30. November 1880 vor das Vermittleramt Schännis laden, worauf dieselben den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und, im Wesentlichen auf die in ihrer an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen gerichteten Eingabe entwickelten Gründe gestützt, die Anträge stellten: Es sei:

1. das vom evangelischen Kirchenrathe des Kantons St. Gallen gegen die Rekurrenten eingeschlagene Verfahren mit Rücksicht auf die Vorschriften von Art. 59 der Bundesverfassung als unzulässig zu erklären und

2. die Entlastung derselben von den in Frage liegenden Steuern mit Rücksicht auf die Vorschriften von Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung und das Verbot der Doppelbesteuerung auszusprechen.

D. Der evangelische Kirchenrath des Kantons St. Gallen dagegen, dem auch der dortige Regierungsrath sich anschließt, trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde an, indem er sich im Wesentlichen auf folgende Gründe stützt: Die den Rekurrenten abgeforderte Steuer qualifizire sich, wie bundesrechtlich anerkannt sei, als eine Grundsteuer mit Bezug auf Liegenschaften, die im Gebiete des Kantons St. Gallen gelegen seien; demnach liege eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung keineswegs vor und könne auch von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn die Rekurrenten haben keineswegs dargethan, daß sie auch für ihre im Gebiete des Kantons St. Gallen gelegenen Immobilien im Kanton Glarus Kirchensteuern zu bezahlen haben. Wenn dies übrigens auch der Fall wäre, eine Doppelbesteuerung also vorläge, so stünde jedenfalls dem Kanton St. Gallen das bessere Recht zur Steuererhebung mit Bezug auf die auf

st. gallischem Territorium gelegenen Grundstücke zu. Auch Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung endlich sei vorliegend keineswegs verletzt. Denn der dort ausgesprochene Grundsatz sei lediglich ein Folgesatz aus dem Prinzipie der Glaubens- und Gewissensfreiheit; er spreche also nur aus, daß Niemand für Kultuszwecke einer Konfession, der er nicht angehöre, besteuert werden dürfe, enthalte dagegen durchaus keine Bestimmung über Kompetenz, Art und Umfang des Steuerbezuges gegenüber den Konfessionsgenossen. Die Worte „einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört“ beziehen sich also nicht auf die territoriale Eintheilung eines Bürgers, sondern auf die konfessionelle. Daß aber die Rekurrenten der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen im konfessionellen Sinne nicht angehören, werde von ihnen gar nicht behauptet und könnte um so weniger behauptet werden, als die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen lediglich ein Glied der allgemeinen evangelisch-reformirten Kirche der Schweiz helvetischen Bekenntnisses sei, der die Rekurrenten unstreitig angehören.

E. In ihrer Replik bemerken die Rekurrenten: Es handle sich bei der in Frage liegenden Steuer, da dieselbe nur von Angehörigen der evangelischen Konfession bezogen werden könne, keineswegs um eine Grundsteuer; wenn das st. gallische Gesetz betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 17. November 1858 bestimme, daß das Grundeigenthum von außer dem Kanton befindlichen Privaten an die Kirchengenossenschaft ihrer Konfession steuerpflichtig sei, so stehe diese Vorschrift in offenbarem Widerspruch mit Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung. Eine Doppelbesteuerung liege, da Rekurrenten in zwei Kantonen mit Kultussteuern belegt werden wollen, allerdings vor. Die Unterscheidung zwischen territorialer und konfessioneller Angehörigkeit der Rekurrenten zur evangelisch-reformirten Kirche des Kantons St. Gallen, welche Rekursbelegter mache, sei unstichhaltig. Denn die konfessionelle Mitgliedschaft sei von der territorialen in erster Linie bedingt und ausschließlich abhängig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß sich in erster Linie fragen, ob die geforderte Steuer sich als eine Grundsteuer qualifizirt. Ist dies der Fall,

so erscheint sowohl die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, als auch diejenige wegen Doppelbesteuerung offenbar als unbegründet. Denn in ersterer Richtung ist zweifellos, daß Grundsteuerforderungen nicht zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gehören, vielmehr als Forderungen, die gegen den jeweiligen Besitzer des Grundstückes als solchen gerichtet sind, beim Richter des Ortes der gelegenen Sache geltend gemacht werden können, und ebenso ist klar, daß, wenn es sich vorliegend um eine Grundsteuer handelt, die Steuerberechtigung dem Kanton St. Gallen, in dessen Gebiet die Grundstücke gelegen sind, und keineswegs dem Kanton Glarus zusteht, so daß, wenn, was übrigens keineswegs dargethan ist, die Rekurrenten auch im Kanton Glarus für die fraglichen Grundstücke zur Steuer herangezogen werden sollten, mithin eine Doppelbesteuerung wirklich vorläge, jedenfalls nicht die Besteuerung im Kanton St. Gallen, gegen welche die Rekurrenten sich beschwerten, sondern vielmehr diejenige im Kanton Glarus als bundesrechtlich unzulässig erschiene.

2. Handelt es sich demnach darum, die Natur der fraglichen Steuer festzustellen, so kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß dieselbe sich allerdings als eine Grundsteuer qualifizirt. Denn gemäß Art. 8, 9 und 19 des st. gallischen Gemeindesteuergesetzes vom 17. Wintermonat 1858 untersteht der Besteuerung durch die Kirchengenossenschaft der Konfession, welcher der Eigentümer angehört, u. A. das im Kanton gelegene Grundeigenthum außerhalb des Kantons wohnender Personen und zwar nach seinem vollen Schätzungswerthe; demgemäß wird denn auch vorliegend von den Rekurrenten die Steuer von dem Schätzungswerthe ihres im Kanton gelegenen Grundeigenthums, d. h. eben eine Grundsteuer eingefordert. Daß diese Steuer nur von denjenigen Grundeigentümern, welche der die Steuer erhebenden Religionsgenossenschaft angehören, erhoben wird, und gemäß Art. 46 lemma 6 der Bundesverfassung erhoben werden kann, benimmt ihr den Charakter einer Grundsteuer offenbar in keiner Weise, sondern zeigt lediglich, daß es sich hier um eine kirchliche Grundsteuer, bezw. um eine Grundsteuer zu Kultuszwecken handelt.

3. Erscheint somit die Beschwerde, soweit sie sich auf eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung und des Verbotes der Doppelbesteuerung stützt, als unbegründet, so kann es sich nur noch fragen, ob eine Verletzung des in Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß Niemand für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, mit Steuern belegt werden dürfe, vorliege. Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Denn, wie vom Rekursbeklagten mit Recht hervorgehoben wird und wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Spar- und Leihkasse Negerithal vom 16. November 1878 (Amtl. Sammlung IV S. 533 ff.) ausgesprochen hat, erscheint die Bestimmung des Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung lediglich als ein Folgeatz aus der Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und hat somit lediglich die Bedeutung, daß Niemand zu Bezahlung von Steuern für Unterhaltung eines Kultus, dem er nicht angehört, angehalten werden kann; dagegen statuiert dieselbe eine Beschränkung der Religionsgenossenschaften in Besteuerung der eigenen Konfessionsverwandten in keiner Weise, sondern stellt die Bestimmung darüber, in welchem territorialen Umfange letztere zur Besteuerung heranzuziehen sind, innerhalb der bundesverfassungsmäßigen Schranken, lediglich den einschlägigen kantonalen Ordnungen anheim. Nun behaupten vorliegend die Rekurrenten durchaus nicht, daß sie derjenigen Religionsgenossenschaft, für deren Bedürfnisse fragliche Steuer erhoben wird, konfessionell nicht angehören und es kann mithin darin, daß dieselben gemäß den Bestimmungen der st. gallischen Gesetzgebung zur Besteuerung für die Zwecke dieser Religionsgenossenschaft herangezogen werden, eine Verletzung des Art. 49 lemma 6 cit. nicht erblickt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

2. Urtheil vom 19. Februar 1881 in Sachen
Hünerwadel.

A. Heinrich Nägeli, Sohn, Fettwaarenhändler in Zürich, hatte im Jahre 1876 mehrere Wechsel an eigene Ordre auf Severin Say in Lörrach gezogen, welche sämmtlich im Domicile des Trassanten in Zürich zahlbar gestellt und vom Bezogenen durch seine auf der Vorderseite derselben unter den Vermerk „Angenommen“ gesetzte Unterschrift akzeptirt waren; dabei war jeweilen das Akzept durch A. Hünerwadel-Schilplin, Schuhfabrikanten in Beltheim, in Gemeinschaft mit seinem Vater, A. Hünerwadel im Bade Schinznach, mit dem links neben seiner Unterschrift stehenden Beisatze „als Bürge“ mitunterzeichnet worden. Laut Weisung des Friedensrichteramtes Zürich vom 22. Juni 1880 forderte nun Heinrich Nägeli von A. Hünerwadel-Schilplin aus den fraglichen Wechseln den Betrag von 594 Fr. 65 Cts. nebst Zins zu 6% ab ultimo Oktober 1877 mit der Behauptung, daß er für den erwähnten Betrag im Konkurse des Akzeptanten zu Verlust gekommen sei. Sowohl beim Vermittlungsvorstande als auch durch Eingabe an das Handelsgericht in Zürich vom 19. Juli 1880, an welches die Sache zur Entscheidung geleitet worden war, erklärte Beklagter, daß er gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte bestreite und sich überdem vorbehalte, eventuell die Zuständigkeit des Handelsgerichtes auch dann zu bestreiten, wenn die Kompetenz der zürcherischen Gerichte im Allgemeinen von dem schweizerischen Bundesgerichte anerkannt werden sollte. Durch Beschluß vom 3. September 1880 sprach indeß das Handelsgericht in Zürich aus: Das Handelsgericht erklärt sich zuständig und es wird daher die Sache an die Hand genommen, wesentlich mit Berufung darauf, daß durch die Ent-